

28

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 155/66

URTEIL

Verkündet am

19. Februar 1968

H e i l,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Celina L i [REDACTED] S [REDACTED], V [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Franziska L i [REDACTED],
 2. die Ehefrau Heidemarie L [REDACTED] geb. Li [REDACTED],
 3. den minderjährigen Peter L i [REDACTED],
 4. den minderjährigen Helmuth L i [REDACTED],
- sämtlich wohnhaft in [REDACTED],
- zu 3 und 4 gesetzlich vertreten durch ihre Mutter,
die Klägerin zu 1 -

als Erben des am 11. August 1964 verstorbenen Fabrikanten
Helmuth L i [REDACTED]

Kläger, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur über die Widerklage der Beklagten. Diesem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Helmuth Li[REDACTED], der während des Rechtsstreits verstorbene Erblasser (Ehemann und Vater), der jetzigen Kläger, und Wilhelm Li[REDACTED], der am 11. September 1958 verstorbene Erblasser (Ehemann) der Beklagten, waren Brüder. Wilhelm Li[REDACTED] war seit Dezember 1936 Kommanditist der Firma E[REDACTED] Eisenwerke. In diese Rechtsstellung ist mit seinem Tode die Beklagte eingetreten.

Die E[REDACTED] Eisenwerke waren früher in der Form einer GmbH betrieben worden. Einer ihrer Gesellschafter war der Vater Li[REDACTED] gewesen. Er hatte infolge finanzieller

Schwierigkeiten von seinem Geschäftsanteil zu Anfang der 30er Jahre 100.000,- RM an die GmbH abgetreten und ihr auch die restlichen 25.000,- RM angeboten. Die Gesellschaft hatte daraufhin 10.000,- RM an Wilhelm Li[REDACTED] abgetreten und die restlichen insgesamt 115.000,- RM den Brüdern Li[REDACTED] und ihren Geschwistern angeboten. Im Jahre 1933 hatten Helmuth Li[REDACTED] und seine Geschwister die sich aus dem Angebot für sie ergebenden Optionsrechte an ihren Bruder Wilhelm abgetreten. Das hatte dazu geführt, daß später die GmbH in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und Wilhelm Li[REDACTED] entsprechend der gesamten früheren Beteiligung seines Vaters Kommanditist dieser Gesellschaft wurde.

Am 24. Oktober 1939 schlossen Wilhelm und Helmuth Li[REDACTED] zwei Verträge. In dem ersten dieser Verträge erklärten sie unter anderem, Wilhelm Li[REDACTED] habe seinem Bruder Helmuth als Gegenleistung für die Übertragung von dessen Optionsrecht eine Unterbeteiligung an seinen Einnahmen aus der Kommanditgesellschaft in Höhe von 35 % zugesagt. In Nr. 1 des zweiten Vertrages heißt es: Helmuth Li[REDACTED] verpflichtete sich, von dem ersten Vertrag Abstand zu nehmen und auf seine Rechte daraus zu verzichten, sobald die auf ihn entfallende Beteiligung die Summe von 180.000,- RM erreicht habe; er habe dann keinen Anspruch mehr auf eine Beteiligung an den Gewinnen und dem Vermögen der E[REDACTED] Eisenwerke und überhaupt keine Forderung mehr gegen Wilhelm Li[REDACTED].

Durch die Gewinnzahlungen, die Helmuth Li[REDACTED] in den nächsten Jahren erhielt, ist die Summe von 180.000 RM/DM spätestens im Jahre 1952 erreicht worden. Gleichwohl hat Wilhelm Li[REDACTED] bis zu seinem Tode seinen Bruder an



dem Gewinn beteiligt, und die Beklagte hat noch für die spätere Zeit 122.775,- DM an ihn zahlen lassen. Weitere Leistungen hat sie dagegen verweigert. Sie ist der Ansicht, das Unterbeteiligungsverhältnis sei schon mit der Erreichung von 180.000,- RM/DM, mindestens aber mit dem Tode Wilhelm Li[REDACTED]s am 11. September 1958 erloschen gewesen. Sie hat demgemäß im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt,

daß dem Erblasser der Kläger für die Zeit vom 12. September 1958 bis zum 31. Dezember 1960 keine Gewinnbeteiligungsansprüche zustünden.

Die Kläger behaupten, die Brüder Li[REDACTED] hätten den zweiten Vertrag im Laufe der Zeit aufgehoben und vereinbart, daß das Unterbeteiligungsverhältnis bis zum Ende der Hauptbeteiligung weiterbestehen solle, weil der Wert der Hauptbeteiligung und damit auch derjenige des Anteils, den Helmuth Li[REDACTED] seinem Bruder in der Form des Optionsrechts zugewandt habe, nach der Währungsumstellung auf ein Vielfaches angewachsen sei, und weil Helmuth Li[REDACTED] seinem Bruder vor dessen Übersiedlung aus D[REDACTED] (Sachsen) in die Bundesrepublik geholfen habe, sein Vermögen zu erhalten.

Das Landgericht hat der Widerklage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung der Kläger abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Brüder Li [REDACTED] hätten die Nr. 1 des zweiten Vertrages vom 24. Oktober 1939 später aufgehoben. Das ergäbe sich daraus, daß Wilhelm Li [REDACTED] durch die E [REDACTED] Eisenwerke über 180.000,- RM/DM hinaus noch ein Vielfaches dieses Betrages an seinen Bruder habe auszahlen lassen. Daß die Brüder Li [REDACTED] das alte Rechtsverhältnis als abgelaufen angesehen haben sollten, ohne ein neues zu begründen, und daß die Zahlungen demnach ohne Rechtsgrund oder von Fall zu Fall schenkweise geleistet worden seien, könne nicht angenommen werden; denn die Brüder Li [REDACTED], im Wirtschaftsleben stehende, rechnende Männer, hätten darauf bedacht sein müssen, geldliche Beziehungen solchen Umfangs in eine bestimmte und verlässliche Rechtsform zu kleiden (BU S. 27).

Diese Darlegungen sind frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht hat sich entgegen der Ansicht der Revision zu seiner Feststellung, die Brüder Li [REDACTED] hätten die Nr. 1 des zweiten Vertrages in einer sie bindenden Weise aufgehoben, auf Seite 31 seines Urteils nicht in Widerspruch gesetzt. Als "Entgegenkommen", zu dem Wilhelm Li [REDACTED] "ursprünglich" rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei, bezeichnet es dort nicht etwa die weitergehende Gewinnbeteiligung als solche, sondern nur den auf die Aufhebung der Nr. 1 gerichteten Entschluß. Das Berufungsgericht bringt also auch auf S. 31 seines Urteils nicht zum Ausdruck, Wilhelm Li [REDACTED] habe seinen Bruder zuletzt nur noch aus Gefälligkeit an seinem Gewinn beteiligt.

Des weiteren wendet die Revision ein, die Beklagte habe im Schriftsatz vom 4. Juni 1966 S. 14 (GA Bl. 656) unter Beweisantritt behauptet, Wilhelm Li [REDACTED] habe gegenüber dem Zeugen Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] im Jahre 1955, als der Zeuge die Verträge noch nicht gekannt habe, erklärt, er - Wilhelm Li [REDACTED] - könne aufgrund eines mit seinem Bruder abgeschlossenen Vertrages die Zahlungen an seinen Bruder "jederzeit" einstellen.

Der Revision ist zuzugeben, daß sich das Berufungsgericht mit dieser Behauptung in den Entscheidungsgründen seines Urteils nicht ausdrücklich befaßt hat. Es hat sie jedoch einachließlich des Beweisantritts im Tatbestand wiedergegeben. Darum besteht kein Grund zu der Annahme, es habe sie übersehen.

Aus Rechtsgründen ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung, die Nr. 1 des zweiten Vertrages sei später aufgehoben worden, der erwähnten Behauptung keine Bedeutung beigemessen hat. Wilhelm Li [REDACTED] hat nämlich auch noch über seine angebliche Äußerung hinaus bis zu seinem Tode, also noch etwa drei Jahre lang, die Zahlungen an seinen Bruder fortsetzen lassen.

Auf den Wortlaut und den Sinn der Nr. 1 sowie auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung kam es danach entgegen der Ansicht der Revision nicht mehr an.

2. Das Berufungsgericht hat das Unterbeteiligungsverhältnis als eine der stillen Gesellschaft des Handelsrechts ähnliche Innengesellschaft gekennzeichnet, deren Zweck die Nutzung des in der Kommanditeinlage verkörpert,

von Wilhelm Li[REDACTED] allein aufgebrauchten Kapitals gewesen sei. Es hat nicht verkannt, daß gemäß § 727 Abs. 1 BGB eine Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Es hat indes aus "dem Zusammenhang des Vertragswerks" entnommen, daß die Brüder eine von § 727 Abs. 1 BGB abweichende Vereinbarung getroffen hätten. Dazu hat es ausgeführt, die Gewinnbeteiligung Helmuth Li[REDACTED]s sei das Entgelt dafür gewesen, daß dieser auf sein Optionsrecht verzichtet und dadurch seinem Bruder und dessen etwaigen Erben den Erwerb und Besitz des Kommanditanteils mit ermöglicht habe. Wäre Wilhelm Li[REDACTED] noch vor der Zahlung von 180.000,- RM verstorben, so würde bei Weitergeltung der Nr. 1 des zweiten Vertrages das Unterbeteiligungsverhältnis auch nach seinem Tode bis zur Erreichung dieser Summe fortbestanden haben. Nachdem sich Wilhelm Li[REDACTED] entschlossen gehabt habe, das Entgelt für den Verzicht seines Bruders zu erhöhen, ohne mit seinem Bruder eine neue Begrenzung zu vereinbaren, sei gleichfalls nicht anzunehmen, daß das Unterbeteiligungsverhältnis mit Wilhelm Li[REDACTED]s Tod ohne weiteres habe enden sollen. Auch sei für den Abschluß des Unterbeteiligungsverhältnisses nicht ein besonderes Vertrauen Helmuth Li[REDACTED]s zu seinem Bruder entscheidend gewesen; denn Wilhelm Li[REDACTED] habe keine Einlage seines Bruders zu verwalten gehabt und habe auch kaum Geschäfte für die Gesellschaft zu führen brauchen; seine Befugnisse in der Firma E[REDACTED] Eisenwerke seien beschränkt gewesen.

Diese Begründung trägt das Berufungsurteil.

Das Berufungsgericht hat zwar, wie der Revision zugegeben ist, keine Vertragsbestimmung angeführt, aus der

sich seine Ansicht unmittelbar ergibt. Es hat vielmehr, um den Willen der Brüder Li [REDACTED] zu erforschen, auch den Sinn und Zweck des Vertrages sowie andere Umstände herangezogen. Das entsprach aber allgemeinen Auslegungsregeln und verstieß darum entgegen der Ansicht der Revision auch nicht gegen den Grundsatz, daß Vertragsurkunden die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich haben.

Für den Fall, daß Helmuth Li [REDACTED] unverheiratet sterben sollte, hatten die Brüder - auch darin ist der Revision zuzustimmen - eine von § 727 Abs. 1 BGB abweichende Regelung getroffen. Das Berufungsgericht hat aber auch diesen Umstand beachtet. Daß es aus ihm nicht gefolgert hat, für alle anderen Sterbefälle habe die gesetzliche Regelung gelten sollen, ist in Anbetracht der übrigen Darlegungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden und muß deshalb von der Revision hingenommen werden.

Die Revision bekämpft noch die Annahme des Berufungsgerichts, die Befugnisse Wilhelm Li [REDACTED]s in der Firma E [REDACTED] Eisenwerke seien nur beschränkt gewesen. Auf dieser Erwägung beruht jedoch das Berufungsurteil nicht. Entscheidend war in diesem Zusammenhang lediglich, daß dem Erblasser der Kläger, nachdem er zugunsten seines Bruders auf sein Optionsrecht verzichtet hatte, nur noch daran gelegen sein konnte, möglichst lange in dem Genuß der Gewinnbeteiligung zu bleiben, ohne Rücksicht darauf, ob an die Stelle seines Bruders eines Tages ein anderer Vertragspartner treten würde.

3. Nach alledem hat das Unterbeteiligungsverhältnis bis zu seiner Kündigung durch die Beklagte fortbestanden. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe frühestens zum 31. Dezember 1960 gekündigt, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

4. Die Kosten der erfolglosen Revision müssen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten auferlegt werden.

Sie muß gemäß § 91 ZPO auch die Kosten der Berufungsinstanz tragen, da sie in dieser gleichfalls unterlegen ist. Die Entscheidung über diese Kosten dem Landgericht zu übertragen, war entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht möglich, weil das Berufungsgericht insoweit abschließend entschieden hat. Die Befugnis des Senats, das Berufungsurteil im Kostenpunkt zum Nachteil der Beklagten zu ändern, ergibt sich aus § 308 Abs. 2 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Bundesrichter Dr. Nörr
ist ortsabwesend und
deshalb gehindert zu
unterschreiben

Dr. Fischer

Dr. Schulze

Fleck